

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Ausschreibungen, Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 19.02.2003 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Wegnerstraße 7) aushängen/ausgehängt haben.

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
Ausschreibungen	
• VOB	
• VOL	
• VOF	
Satzungen	2 bis 4
Veränderungssperren	5 bis 6
Bauleitpläne	
Straßenbenennungen	
Tagesordnung des Rates	
Sonstige Bekanntmachungen	7 bis 8

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 17.02.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Wuppertal errichtet und unterhält Obdachloseneinrichtungen als Obdachlosenunterkünfte und Übernachtungsstellen für obdachlose Personen als eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Gebäude, Wohnungen oder Räume gelten für die Zeit ihrer Inanspruchnahme zur Unterbringung von Obdachlosen als Obdachloseneinrichtungen im Sinne dieser Satzung.
- (3) Die Obdachloseneinrichtungen dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften zu beseitigen. Die Unterbringung erfolgt zugleich mit dem Ziel, die aufgenommenen Personen durch soziale Hilfen zu befähigen, unabhängig von diesen zu leben.
- (4) Die zur Zeit vorhandenen Obdachloseneinrichtungen sind in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft erfolgt durch schriftliche Einweisungsverfügung des Oberbürgermeisters. Erfolgt die Einweisung ausnahmsweise durch mündliche Anordnung, ist diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Kalendertagen, schriftlich zu bestätigen.
- (2) Ohne eine Einweisungsverfügung ist die Benutzung - auch die Mitbenutzung - von Obdachloseneinrichtungen nicht gestattet.
- (3) Die Aufnahme in eine Übernachtungsstelle erfolgt durch mündliche Anordnung.
- (4) Durch die Aufnahme in eine Obdachloseneinrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (5) Bei der Einweisung werden - soweit möglich - besondere Belange der Benutzer berücksichtigt.

§ 3 Auskunftspflicht

Die Benutzer haben die Tatsachen, die Voraussetzung für die Unterbringung sind, insbesondere ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, darzulegen.

§ 4 Benutzung

(1) Obdachloseneinrichtungen dürfen nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Die Benutzer dürfen Obdachloseneinrichtungen - auch nicht teilweise - Dritten weder entgeltlich noch unentgeltlich überlassen. Kurzfristige Besuche gelten nicht als Überlassung.

§ 5 Zuweisung

(1) Ein Anspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Obdachloseneinrichtung besteht nicht.

(2) Aus wichtigen Gründen können Benutzer in eine andere oder innerhalb einer Obdachloseneinrichtung verlegt werden.

§ 6 Hausordnung

Die Benutzung der Obdachloseneinrichtungen wird im einzelnen durch eine Hausordnung geregelt. Mit der Einweisungsverfügung wird dem Benutzer ein Ausfertigung der Hausordnung ausgehändigt.

§ 7 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Obdachloseneinrichtung sind Benutzungsgebühren gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 8 Haftung

Jeder Benutzer haftet für Schäden, die er schuldhaft an oder in der Obdachloseneinrichtung sowie an den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht.

Dies gilt insbesondere auch für solche Schäden, die durch die von den Benutzern vorgenommenen Veränderungen an den Obdachloseneinrichtungen entstehen.

§ 9 Zutritt

(1) Die Benutzer haben Beauftragten der Stadtverwaltung Wuppertal den Zutritt aus dienstlichen Gründen zu den ihnen zugewiesenen Obdachloseneinrichtungen zu gestatten.

(2) Aus wichtigem Grund kann bestimmten Besuchern das Betreten einzelner Obdachloseneinrichtungen auf Zeit oder Dauer untersagt werden.

§ 10 Beendigung der Benutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Behebung der Obdachlosigkeit, durch Auszug des Benutzers oder durch Widerruf der Stadt.

(2) Die Obdachloseneinrichtung ist nach Beendigung der Benutzung sauber und mit sämtlichen Schlüsseln einem Beauftragten der Stadtverwaltung zu übergeben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal vom 08. Dezember 1980, zuletzt geändert durch dritte Änderungssatzung vom 25 Mai 1992, außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustandegekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.02.2003 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 19.02.2003

Gez.

Dr. Kremendahl

Oberbürgermeister

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. September 1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I, S. 3762), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 17.02.2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Das in §2 genannte Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1054 – Werther Hof / Lindenstraße für das der Rat der Stadt Wuppertal ein Aufstellungsverfahren beschlossen hat. Zur Sicherung der Planung in dem künftigen Planbereich wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

(1) Von der Veränderungssperre wird folgendes an der Straße Lindenstraße in Wuppertal-Barmen liegende Grundstück betroffen:

Gemarkung:	Barmen
Flur:	125
Flurstück:	74/27

(2) Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, liegt montags - freitags von 8 - 12 Uhr und donnerstags von 14 - 17.30 Uhr zur Einsichtnahme im Ressort 102 - Vermessung, Katasteramt und Geodaten -, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, Zimmer 155, aus.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen künftigen Planbereich dürfen

a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind

- b) Unterhaltungsarbeiten und
- c) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes, spätestens jedoch mit Ablauf des 21.02.2004 außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustandegekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.02.2003 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 19.02.2003

Gez.

Dr. Kremendahl

Oberbürgermeister

Zweckverband

Erholungsgebiet Ittertal

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal tritt am Montag, dem 24.02.2003, 16.00 Uhr, im Tierpark Fauna, Lützowstraße, Solingen, zu ihrer 50. öffentlichen Sitzung zusammen.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wurde am 15.02.2003 im „Amtsblatt des Kreises Mettmann“ veröffentlicht.

Wuppertal, den 19.02.2003

Gez.

Dr. Kremendahl

Oberbürgermeister

Neuwahl einer Schiedsperson

Die Bezirksvertretung Elberfeld-West hat Herrn Joachim Bartelt, Goetheplatz 4, 42327 Wuppertal, zum Schiedsmann für den Schiedsgerichtsbezirk V/3 – Sonnborn-Varresbeck / Nützenberg-Zoo gewählt.

Die Wahl wurde durch den Direktor des Amtsgerichts Wuppertal bestätigt.

Wuppertal, den 13.02.2003

Der Oberbürgermeister